

Satzung des Vereins "Kijmbi e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "**Kijmbi e.V.**"

Der Sitz des Vereins ist in **Berlin**.

Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Charlottenburg** eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten in den Bereichen

- I. Kinder- und Jugendförderung
- II. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- III. Umweltschutz
- IV. Kunst und Kultur
- V. Altenhilfe
- VI. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- VII. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- VIII. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die Förderung der genannten Schwerpunktbereiche erfolgt durch die Beratung und Information interessierter Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen, durch das Initiieren und Organisieren von Aktivitäten und Projekten und durch die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Betrieben im Sinne eines oder mehrerer Schwerpunktbereiche.

Im Folgenden möchten wir einige der möglichen Umsetzungen für die einzelnen Vereinszwecke anführen, wobei sich oft Überschneidungen der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben. Dies ist gewünscht und entspringt unserem Ansatz zur Verwirklichung einer Ganzheitlichkeit. Die Aufzählung ist beispielhaft, nicht ausschließlich oder abschließend. Näheres zur Umsetzung ist dem jeweiligen jährlichen Rechenschaftsbericht des Vereins zu entnehmen.

Soweit im Folgenden in verschiedenen Schwerpunktbereichen eine Unterstützung, Hilfe und Förderung anderer Initiativen, Gruppen oder Körperschaften erwähnt ist, so erfolgt diese ausschließlich unter Berücksichtigung des § 53 AO und der Einhaltung der Bestimmungen in § 58 Nr.2 AO.

Umsetzungen

zu I. *Kinder- und Jugendförderung*

- Betrieb des Natur- und Integrationskindergarten "Die kleinen Pankgrafen"

In diesem Fall exemplarisch etwas weiter ausgeführt (ohne an dieser Stelle auf das pädagogische Konzept einzugehen):

Hier ist es vorgesehen, die Eltern so weit wie möglich in die Arbeit in der KiTa und die des Vereins zu integrieren, eine Mitgliedschaft der Eltern im Verein ist gewünscht, aber nicht gefordert. Der Verein wird Mittel für die Förderung der Erziehung im Naturkindergarten aus Förderquellen der öffentlichen Hand, der EU und sonstiger Institutionen und Organisationen und aus Spenden

von Firmen und Privatpersonen beschaffen. Die für die Betreuung der Kinder bezogenen Leistungsentgelte u.a. von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, sind ortsüblich und werden, sollten sie Kosten der Leistungserbringung übersteigen, ausschließlich den satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugeführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Dies gilt entsprechend für die anderen Beispiele zur Umsetzung der Vereinsziele in dieser Satzung.

- Öffnung des Naturgartengeländes mit verschiedenen Angeboten für andere Kindergärten und Schulklassen

zu II. *Bildung*

- Initiieren, organisieren und durchführen von Workshops in den verschiedenen Schwerpunktbereichen: Umwelt, Kinder (Elternbildung), Kunst, Computeranwendung, Seniorenkurse, Kulturen der Welt, Gesundheit durch Selbstverantwortung u.a.
- Organisieren von Einblicken in die Arbeitsweise verschiedener Handwerker und Künstler durch wechselnde öffentliche Werktage
- Berufsbildung im Rahmen unserer jeweiligen Beschäftigungsstruktur u.a.. über Learning by doing – Qualifikation am Arbeitsplatz mit pädagogischer Begleitung
- Kurse und geführte Besichtigungen in Verbindung mit den verschiedenen Schwerpunktbereichen des Vereins u.a. auf dem Vereinsgelände, zur Information der interessierten Öffentlichkeit über unsere Arbeit und Vermittlung von Bildungsinhalten in den verschiedenen Schwerpunktbereichen

zu III. *Umweltschutz*

- Förderung der Entwicklung und Verbreitung ökologischer und innovativer Technik zum aktiven Schutz der Umwelt in Zusammenarbeit mit nicht kommerziell orientierten Einzelpersonen und Gruppen
- Anlage und Unterhalt von Erlebnisparkanlagen
- Information und Workshops u.a. zu nachhaltiger Gartenkultur und dem Erkennen, Sammeln und Verarbeiten von essbaren Wildpflanzen und Heilkräutern

zu IV. *Kunst und Kultur*

- Initiieren, organisieren und durchführen von öffentlichen Veranstaltungen, als Möglichkeit zur Präsentation der verschiedenen kulturellen und künstlerischen Beiträge aus den genannten Sparten und anderen
- Ausstellungen, Aufführungen, Konzerte, Lesungen und Veröffentlichungen

zu V. *Altenhilfe*

- Unterstützung von Initiativen und Hilfe bei der Schaffung von Projekten für würdiges und lebenswertes Alter z.B. durch Begleitung von Projekten zur Realisierung von Altenwohnprojekten oder Schaffung eigener Altenwohnprojekte
- generationsübergreifendes Leben und Lernen durch die gezielte Durchmischung der Altersstruktur in unseren Veranstaltungen und Kursen
- Informationen zu den modernen Medien unserer Zeit für Senioren im Rahmen von Informationsveranstaltungen
- Bedarfsermittlung und ggf. Umsetzungen zum Thema generationsübergreifendem Wohnen durch die Schaffung geeigneter Wohnformen und Einrichtungen

- zu VI. *Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens*
- Veranstaltungen interkultureller Art
 - Festveranstaltungen mit internationaler Zusammensetzung und Programm
- zu VII. *Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege*
- Sammeln und Weitergeben von Informationen über verschiedene Möglichkeiten der Selbstheilung zur Ergänzung der medizinischen Versorgung – Erfahrungsaustausch Betroffener
 - **Untersuchen alternativer Lebens- und Arbeitsformen im Hinblick auf ihre Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden, gegebenenfalls die Unterstützung geeignet erscheinender Projekte in ihrem Entstehen, Bestehen und ihrer Entwicklung**
 - Schaffung von Angeboten im Bereich Bewegung, Körper- und Selbsterfahrung
- zu VIII. ***Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege***
- Schaffung einer ambulanten Sozial- und Integrationsberatung
 - Schaffung von Möglichkeiten für soziale Arbeit mit Randgruppen und Haftentlassenen (entspr. §§ 53/54 und 67/68 SGB XII)
 - Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen unseres Trägers, für behinderte, schwervermittelbare oder andere Menschen mit Integrationsbedarf auf Grund von besonderen Lebens- und Problemlagen, mit pädagogischem Ansatz und psycho-sozialem Betreuungsangebot zur nachhaltigen Reintegration in den Arbeitsmarkt
 - **Beitritt im paritätischen Wohlfahrtsverband**

Beabsichtigt ist die Umsetzung der oben genannten Beispiele u.a. auch durch die Förderung von Einzel- und Kleininitiativen mit Zielsetzungen im Sinne unserer Satzung. Durch Beratung und Recherche, Hilfe bei der Konzepterstellung und Kalkulation des Projekts und und dessen Finanzierung und, wenn gewünscht, auch durch Integration in die Projektevielfalt **des Vereins, soll es auch kleinen Initiativen ermöglicht werden, ihre Ideen realisierbar zu machen.**

Grundsätzlich soll nach pflichtgemäßer Prüfung auf Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Projekts, die Förderung durch die Bereitstellung der Erfahrung und des Wissen eines auf Umsetzung von Ideen spezialisierten Trägers und die Bereitstellung von Zeit-, Material- und Raumressourcen in einer funktionierenden Infrastruktur erfolgen, um bei optimaler Ressourcen- und Mittelnutzung zur realistischen Umsetzung satzungsgemäßer und gemeinnütziger Ansätze beizutragen.

Des Weiteren ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen angestrebt, deren Zielsetzungen den unseren entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §52 Abs 2 der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführer, Schlichter, Revisor

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele nach § 2 dieser Satzung unterstützt.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann die Mitgliederversammlung innerhalb eines halben Jahres widersprechen.

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.

Fördermitglieder sind Einzelpersonen oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.

Bei Mitgliedern, die ein entgeltliches Arbeitsverhältnis mit dem Verein eingehen wollen, ruht ab Eingang der schriftlichen Bewerbung die Mitgliedschaft und wandelt sich nach Ablehnung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft. Bei ruhender Mitgliedschaft besteht ebenfalls kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vereins werden per E-Mail über den Stand der verschiedenen Aktivitäten des Vereins unterrichtet oder können diese während der Bürozeiten im Vereinsbüro einsehen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss min. 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Missachtung der Satzung oder der Vereinspflichten, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß min. 14 Tage vorher unter Benennung der Tagesordnung einberufen wurde oder ein Versammlungstermin bei der letzten Versammlung der Mitglieder bestimmt wurde und mit dem Protokoll der Sitzung veröffentlicht wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollanten mit seiner Unterschrift bestätigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren, sowie Entgegennahme deren Berichts

- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Schlichter
- Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Projekten, Einrichtungen und Betrieben zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich, gegebenenfalls auch per E-Mail, von der beim Kijmbi e.V. registrierten persönlichen E-Mailadresse des Mitgliedes, erklären.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen, auf Antrag auch in geheimer Wahl, gewählt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre bestellt und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Sofern ein Mehrpersonenvorstand bestellt ist, vertritt dieser den Verein gemeinschaftlich; Rechtsgeschäfte bis 2500 Euro kann jedes Vorstandsmitglied allein mit Wirkung für und gegen den Verein abschließen.

Der Vorstand übernimmt die Funktion der Geschäftsführung oder bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist, wenn er aus mehreren Personen besteht, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst dann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Beschlüsse sind entsprechend zur Regelung bei der Mitgliederversammlung möglich. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, diese werden den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt per E-Mail/ auf Wunsch schriftlich zwei Wochen im voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, solange der ursprüngliche Zweck, den die Mitgliederversammlung beschlossen hat, erhalten bleibt.

§ 9 Geschäftsführer

Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Sein Wirkungsbereich umfasst die Leitung der Geschäftsstelle und in diesem Rahmen die Leitung der laufenden Geschäfte.

Der Verein kann sich durch einen Geschäftsführer vertreten lassen. Er ist besonderer Vertreter nach §30 BGB. Sein Wirkungskreis umfasst die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle.

§ 10 Schlichter

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Schlichter. Die Aufgabe der Schlichter ist die Konfliktbearbeitung und -lösung zwischen den Mitgliedern, den Organen des Vereins und den Mitarbeitern der Projekte, Einrichtungen und Betriebe und deren Aufgaben. Die Schlichter sind berechtigt die Partei/en zu Schlichtungsgesprächen zu laden. Bei der Tätigkeit ist der Schlichter zur Verschwiegenheit verpflichtet, diese Verschwiegenheit entspricht der eines Amtsträgers im Sinne von § 203 StGB (2)1. Der Schlichter muss in jedem Fall tätig werden, bevor Gerichte eingeschaltet werden.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben des Revisors sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und der Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Die Pankgräfin e.V. Berlin und den Paritätischen Wohlfahrtsverband, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, im Dezember 2008